

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit (02.02.2026-04.03.2026)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	BBWind Projektbera- tungsgesellschaft mbH 04.02.2026		Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Es ist keine Abwägung erforderlich .
2	Bezirksregierung Arnsberg_Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW 25.02.2026		Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle ver- liehenen Bergwerksfeld „Warendorf“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plan- vorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbau- lichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein- Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätig- keiten zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffent- lichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollstän- digkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftss- ystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 (Regionalentwicklung) 17.02.2026	Mit der ersten Änderung ihres Bebauungsplans Nr. N20 beabsichtigt die Stadt Beckum, den bestehenden Drogeriefachmarkt der Fa. Rossmann im Stadtteil Neubeckum von ca. 520 m² auf ca. 760 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Das Vorhaben liegt im zentralen Versorgungsbereich „Stadtteilzentrum Neubeckum“ der Stadt Beckum und ist im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche festgelegt. Da das Vorhaben auch weiterhin unterhalb der Großflächigkeit bleibt und in einem zentralen Versorgungsbereich liegt, treffen die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 6.5 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen nicht für das Vorhaben zu. Landesplanerische Bedenken aus Sicht des Themas Einzelhandel sind hier somit nicht vorzutragen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze des am 01.09.2021 in Kraft getretenen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Es ist daher notwendig, dass in den Planunterlagen deutlich wird, dass Sie sich auch mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH auseinandergesetzt haben. Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen: • Ziel I.2.1 – Klimawandel und Anpassung (Stichwort Starkregen) Detaillierte Informationen zur Einordnung und Anwendung des BRPH sowie Datengrundlagen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung unter Regionalplan Münsterland https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/32_interpretationshilfe_brph.pdf.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel 8.3 „Gewässer und Hochwasserschutz“ der Begründung wurde dahingehend ergänzt, dass eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt ist.
4	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 04.02.2026	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
5	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 26.02.2026	Mit Schreiben vom 02.02.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Im Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.

			https://www.bezregmuenster.de/system/files/media/document/file/54_rund-verfuegung_br_m_s_23_10_2025.pdf	
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) 06.02.2026		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt . Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände .	Es ist keine Abwägung erforderlich .
7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West 09.02.2026		Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren: Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf die Sorgfaltspflicht des Vorhabensträgers hin. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende	Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670 Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH_West PTI 15 04.02.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. N20 „Mauerstraße / Hauptstraße / Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung der Stadt Beckum bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen 02.02.2026		Seitens der Autobahn GmbH bestehen keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der o.g. Planung.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
10	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) 26.02.2026		Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
11	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 10.02.2026		Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden, nicht kleinflächigen Rossmann-Marktes im Ortskern von Neubeckum von derzeit rd. 500 qm auf 763 qm Verkaufsfläche. Mit der Umwandlung des derzeit ausgewiesenen Kerngebiets (MK) in ein Urbanes Gebiet (MU) soll zudem eine flexiblere Nutzungsstruktur im Sinne eines modernen Stadtquartiers geschaffen werden. Es werden keine Bedenken hinsichtlich der Planung vorgebracht. Die Planung dient vielmehr dem Erhalt einer innerstädtischen Mischnutzung aus Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben sowie der Stärkung und langfristigen Sicherung des Drogeriemarktes in seiner Funktion als wesentlicher Magnetbetrieb innerhalb des Ortskerns von Neubeckum. Dies kann zum Erhalt und zur Förderung der Funktionsfähigkeit und Attraktivität des zentralen Versorgungsbereichs Stadtteilzentrum Neubeckum beitragen, was seitens der IHK begrüßt wird. Um eine belebte Erdgeschosszone und damit die Stärkung publikumswirksamer Nutzungen entlang der straßenseitigen Lagen, hier entlang der Hauptstraße als Teil des zentralen Versorgungsbereichs, langfristig zu sichern, sollte für das MU 3 abgewogen werden, ob eine Wohnnutzung in den Erdgeschosslagen ausnahmsweise zugelassen werden soll. Grundsätzlich sollte ein „Einsickern“ von Wohnnutzungen im Kernbereich von Einkaufs- und Geschäftsstraßen verhindert werden, zumal dies auch Vorbild für weitere Erdgeschosslagen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs sein kann. Wir regen daher für den Bereich MU 3 eher den vollständigen Ausschluss an, sofern nicht besondere städtebauliche Gründe dafürsprechen.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das MU 3 liegt am Rand des zentralen Versorgungsbereichs, sodass hier keine zwingende Notwendigkeit für eine durchgängig publikumswirksame Erdgeschossnutzung besteht. Vor diesem Hintergrund wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Erdgeschoss beibehalten, um eine ausreichende Flexibilität in der Gebietsentwicklung zu sichern. Zudem trägt diese Regelung dazu bei, Leerstände zu vermeiden und eine nachhaltige Nutzungsmischung zu ermöglichen. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs ist aufgrund der Lage nicht zu erwarten.

12	Kreis Warendorf - Der Landrat 02.03.2026	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Immissionsschutzbehörde Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Amt für Planung und Naturschutz Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen und Bedenken: Nach Einschätzung aus dem Artenschutzgutachten wird ein Quartierpotenzial des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes für Fledermäuse nicht ausgeschlossen. Hier wird zu Bedenken gegeben, dass strukturreiche, insektenreiche Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld fehlen. Plangebiet und Umfeld sind überwiegend durch versiegelte Flächen, Gebäude und kleinteilige Siedlungsstrukturen geprägt. Vor dem Hintergrund fehlender Habitatstrukturen und intensiver Flächenversiegelung im Plangebiet und im Umfeld erscheint eine Nutzung als besetztes Fortpflanzungs- oder essenzielles Sommer- Winterquartier wenig wahrscheinlich und somit explizite Kartierung für entbehrlich. Nichtsdestotrotz sind dann bei Abbruch die Artenschutzvorgaben zu beachten. Sofern weiterhin ein Potenzial gesehen wird, ist dieses ergänzend zu erläutern. Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Abbruch November/Februar) ist dann auf Anfang / Mitte Oktober zu beschränken, da Gebäudeabbrüche im Winter bei potenziell vorkommenden winterschlafenden Fledermäusen unzulässig ist (Tötungsverbot §44 (1) BNatSchG). Für einen Gebäudeabbruch außerhalb dieser Zeit ist dann vor dem Abriss eine fachgutachterliche Kontrolle erforderlich. Die Vorgaben zum Gebäudeabbruch sind dann ebenfalls hinweislich im Bebauungsplan aufzunehmen. Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Wasserbehörde - Wasserwirtschaft und Gewässer Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans. Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Bodenschutzbehörde (UBB) In Abstimmung mit mir wurden die im Plangebiet bekannten Altstandorte Speditionsbetrieb Micke; Nr. 5204 und Chemische Reinigung Voß; Nr. 17965 vom Büro GUCH orientierend untersucht und die Befunde aus bodenschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der Planung für eine Erweiterung des Marktes Rossmann bewertet. Die festgestellten geringen Verunreinigungen begründen nicht die Besorgnis, dass es aufgrund der Lage zu einer Gefährdung der geplanten	Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Das Artenschutzgutachten wurde dahingehend ergänzt, dass das potenzielle Quartiergebot sowie die geringe Quartiereignung des Umfeldes näher erläutert werden. Demnach ist eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse nicht zu erwarten, sodass eine Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Stufe II ist somit nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ist nicht zu erwarten, weshalb eine Betroffenheit in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Es ist keine Abwägung erforderlich. Es ist keine Abwägung erforderlich.
----	---	---	---

			Nutzung kommen wird. Die Darlegung der bodenschutzrechtlichen Erkenntnisse und Bewertung unter Ziffer 8.4 der Begründung und als Hinweis im Bebauungsplan, sowie die Kennzeichnung der Altstandortflächen im Bebauungsplan halte ich für ausreichend. Somit bestehen aus Sicht der UBB bezüglich des Bebauungsplanes keine Bedenken .	
13	Kreispolizeibehörde Warendorf 16.02.2026		Bzgl. Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 18.02.2026		Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf einer derzeit als im §34 BauGB genutzten Fläche, eine bedarfsgerechte Nutzung zu ermöglichen. Das Plangebiet wird über die L 792 an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Aus Sicht des Landesbetriebes Straßen NRW werden zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Als Hinweise bitten wir sie aufzunehmen: Zufahrten und Verkehrsführung Zufahrten und Grundstücksanschlüsse an die Landesstraße sind, gemäß Rast 06, so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse, des Verkehrsflusses oder der Verkehrssicherheit ist auszuschließen. Gegebenenfalls sind entsprechende Anpassungen oder Auflagen vorzusehen. Blendwirkung und Verkehrssicherheit Die im Abschnitt A Nr. 5 geforderten Anlagen sind so auszuführen und zu betreiben, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird. Negative Auswirkungen auf die Wahrnehmbarkeit des Straßenverkehrs oder auf die Verkehrssicherheit sind zu vermeiden. Lärmschutz Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass etwaige Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der bestehenden Verkehrsanlage erfolgt.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

15	Open Grid Europe GmbH (OGE) 03.02.2026		Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
16	Regionalverkehr Münsterland GmbH_Außenstelle Lüdinghausen 02.02.2026		Die Regionalverkehr Münsterland GmbH merkt an, dass die "Hauptstraße" in Neubeckum die zentrale Achse für den Linienverkehr ist. Behinderungen des fließenden Verkehrs im Rahmen der Baumaßnahme bitten wir möglichst zu vermeiden oder - falls unvermeidbar - frühzeitig unseren Fahrbetrieb in Beckum in Kenntnis zu setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
17	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung 16.02.2026		Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB werden seitens der Stadt Ennigerloh keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Es ist keine Abwägung erforderlich .
18	Wasserversorgung Beckum GmbH 09.02.2026		Es bestehen keine Bedenken zu der Planung. Das Trinkwasser kann über das Bestandsnetz bereitgestellt werden. Trinkwasser zu Löschzwecken darf über die Bestandshydranten entnommen werden. An einem Tag mit mittleren Verbrauch können zwischen 96 und 144 cbm/h ausgespeist werden.	Es ist keine Abwägung erforderlich . Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
19	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 09.02.2026		In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Es ist keine Abwägung erforderlich . Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .